

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNGEN EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „vol.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin von „krone.at“ hingegen nicht.

Die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ bisher nicht.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher und Erich Schönauer in seiner Sitzung am 03.07.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Russmedia Digital GmbH“**, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach als Medieninhaberin von „vol.at“, vertreten durch Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH, Graben 14-15/B21, 1010 Wien, sowie gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Die Artikel **„Ikea erhöht Mindestgehälter in Österreich auf 1.800 Euro“**, erschienen am 26.02.2018 auf „vol.at“, und **„Ikea erhöht Mindestlohn in Österreich auf 1800 €“**, erschienen am 26.02.2018 auf „krone.at“, sind ein geringfügiger **Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse** (siehe dessen **Punkte 3 [Unterscheidbarkeit] und 4 [Einflussnahmen]**).

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass die in Österreich fast 3000 MitarbeiterInnen zählende Möbelkette „Ikea“ die Mindestlöhne mit 1. März 2018 auf 1800.- Euro brutto erhöhe. Den Artikeln ist ein Video beigefügt, in dem über diese Lohnerhöhung berichtet wird und in dem auch die Geschäftsführerin sowie die HR-Managerin von „Ikea Österreich“ zu Wort kommen. Das Unternehmen wird dabei durchwegs positiv dargestellt. Das Video stammt von einer APA-OTS-Aussendung der Firma „Ikea“. Dieses Video war auf „vol.at“ (ursprünglich) mit „APA“ ausgewiesen, auf „krone.at“ hingegen mit „APA OTS“.

Ein Leser kritisiert, dass die Veröffentlichung des Videos ohne Kennzeichnung der eigentlichen Quelle erfolgt sei. Es fehle jeglicher Hinweis darauf, dass dieses Video von „Ikea“ stamme und kein redaktioneller Inhalt des jeweiligen Mediums sei.

In Ihrer Stellungnahme brachte die Medieninhaberin von „vol.at“ vor, dass sie das Video einer APA-OTS-Meldung entnommen und dies auch entsprechend mit „APA“ gekennzeichnet habe. Vom Senat auf die fehlerhafte Kennzeichnung hingewiesen, habe sie die Quellenangabe auf „Video: IKEA Österreich“ abgeändert.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ gab keine Stellungnahme ab.

Der Senat hält zunächst fest, dass im Sinne der Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex Werbeinhalte in Aufmachung und Charakter von redaktionellen Inhalten klar unterscheidbar oder andernfalls entsprechend als Werbung gekennzeichnet sein müssen.

Nach Meinung des Senats ist das vorliegende Video kein Werbevideo im klassischen Sinn. Es werden darin nämlich nicht die Produkte der Firma „Ikea“ angepriesen, sondern es wird über die neue Mindestlohnhöhe dieser Firma berichtet. Das Video weist daher einen gewissen Informations- und Neuigkeitswert auf. Dennoch ist es gleichzeitig eine Art Imagewerbung des Unternehmens. Die Firma „Ikea“ wird in dem Video durchwegs positiv dargestellt.

Der Senat empfindet es aus medienethischer Sicht grundsätzlich nicht als problematisch, ein derartiges Video mit O-Tönen von Managerinnen der Firma „Ikea“ in die Online-Berichterstattung einzubauen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Userinnen und User darüber hätten informiert werden müssen, dass das Video von der Firma „Ikea“ produziert wurde. In den Berichten hätte so wie in der APA-OTS-Aussendung, die das Video enthält, auf die Firma „Ikea“ als Produzent des Videos aufmerksam gemacht werden müssen. Nur so kann eine Irreführung der Userinnen und User ausgeschlossen und gewährleistet werden, dass sie sich selbst ein Urteil bilden können.

Im Fall von „vol.at“ hebt der Senat als positiv hervor, dass die Quellenangabe nachträglich korrigiert wurde. Aufgrund dessen hält es der Senat für angemessen, lediglich auf einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex zu erkennen. Da die Korrektur erst vier Monate nach Erscheinen des Artikels erfolgte, kann von einem Verstoß nicht gänzlich abgesehen werden.

Auf „krone.at“ wurde das Video von Anfang an mit „APA OTS“ gekennzeichnet. Diese Herkunftsangabe ist in formaler Hinsicht korrekt. Der Senat ist allerdings der Ansicht, dass viele Userinnen und User mit dieser Angabe nichts anfangen können und ihnen daher nicht klar ist, dass das Video von der Firma

„Ikea“ stammt. Auch hier wäre es notwendig gewesen, die Userinnen und User entsprechend deutlich über die Herkunft des Videos aufzuklären. Wie beim zuvor behandelten Artikel hält es der Senat für angemessen, bloß auf einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex zu erkennen.

Der Senat 2 stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates die geringfügigen Verstöße gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex fest und spricht einen Hinweis aus.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.^a Andrea Komar

03.07.2018